

L 15 SF 47/15 E

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten

Abteilung
15
1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 36 SF 455/14 E

Datum
13.02.2015
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 SF 47/15 E

Datum
12.01.2016
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

1. Eine Gebührenermäßigung gem. Nr. 7111 KV GKG kommt dann nicht in Betracht, wenn das Gericht der Hauptsache noch eine Kostengrundscheidungsentscheidung treffen muss, die sich nicht lediglich in der Wiederholung einer von Gesetzes wegen vorgegebenen oder von den Beteiligten mitgeteilten Kostenfolge erschöpft.

2. Eine zu treffende Kostengrundscheidungsentscheidung steht nur dann einer Gebührenermäßigung nach Nr. 7111 KV GKG nicht entgegen, wenn sich diese Entscheidung lediglich in der Wiederholung einer von Gesetzes wegen vorgegebenen oder von den/dem Beteiligten mitgeteilten Kostenfolge erschöpft. Oder mit anderen Worten: Ist die Kostengrundscheidungsentscheidung allein auf der Grundlage der zur Verfahrensbeendigung führenden Erklärung(en) getroffen worden, ohne dass ein weiterer Blick in die Akten erforderlich gewesen ist, hat eine Gebührenermäßigung nach Nr. 7111 KV GKG zu erfolgen; anderenfalls ist für eine Gebührenermäßigung kein Raum.

3. Bei der Frage der Art der Erledigung des Hauptsacheverfahrens sind Kostenbeamter und Kostengericht an die Festlegung des Gerichts der Hauptsache gebunden, ohne dass es auf die materielle Richtigkeit der Festlegung im Hauptsacheverfahren ankommt.

4. Geht das Gericht der Hauptsache bei seiner Kostengrundscheidungsentscheidung von einer Klagerücknahme gemäß 155 Abs. 2 VwGO aus, kommt der Ermäßigungstatbestand der Nr. 7111 Nr. 1 KV GKG zur Anwendung.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 13. Februar 2015 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Streitig ist eine Gerichtskostenfeststellung der Kostenbeamtin in einem Verfahren nach [§ 197 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) unter dem Gesichtspunkt der Gebührenermäßigung nach Nr. 7111 Kostenverzeichnis (KV) der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG) (KV GKG).

Das unter dem Aktenzeichen S 21 KA 1452/12 (später: S 55 KA 1452/12) beim Sozialgericht (SG) München geführte Klageverfahren des Erinnerungsgegners und jetzigen Beschwerdegegners (im Folgenden: Beschwerdegegner) gegen den 2. Berufungsausschuss für Ärzte - Bayern - endete dadurch, dass der Beschwerdegegner dem SG mit Schreiben vom 07.05.2014 mitteilte "Wegen neuer Fakten und Erkenntnisse bitte ich um Einstellung der beiden Verfahren gegen den Zulassungsausschuss bzw. Berufungsausschuss für Ärzte - Bayern - (Kassenarztzulassung), da es keinen Sinn mehr macht." und der Beklagte dazu auf mit Schreiben vom 15.05.2014 erfolgter Nachfrage des SG mit Schriftsatz vom 16.06.2014 mitteilte, dass "der Erledigterklärung zugestimmt" werde.

Anschließend erlegte das SG mit Beschluss vom 28.08.2014 dem Beschwerdegegner die Kosten des Verfahrens auf und stützte dies auf [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 155 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Zudem wurde der Streitwert auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Mit Gerichtskostenfeststellung vom 12.09.2014 setzte die Kostenbeamtin des SG, ausgehend von vorgenanntem Streitwert, Gerichtskosten in Höhe von 121,- EUR fest und legte dabei eine Gebühr nach Nr. 7111 KV GKG zugrunde.

Dagegen hat der Bezirksrevisor (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Schriftsatz vom 06.10.2014 Erinnerung eingelegt. Die Erinnerung hat er damit begründet, dass die Gerichtskosten nur ermäßigt werden dürften, wenn sich die Gerichtskostenentscheidung auf eine aktenkundige Einigung (der Beteiligten) stützen könne und nicht nach billigem Ermessen getroffen werden müsse. Dies sei bei dem Beschluss vom 28.08.2014, mit dem die Kosten dem Beschwerdegegner auferlegt worden seien, nicht der Fall.

Mit Beschluss vom 13.02.2015 hat das SG die Erinnerung zurückgewiesen. Es ist von einem Ermäßigungstatbestand nach Nr. 7111 Nr. 1a KV

GKG ausgegangen. In den Gründen des Beschlusses hat das SG ausführlich erläutert, warum in der Erklärung des Beschwerdegegners vom 07.05.2014 eine Rücknahme der Klage und keine Erledigungserklärung zu sehen sei. Davon sei auch die zuständige Richterin der Hauptsache, die zunächst noch eine Erledigungserklärung angenommen habe, ausgegangen, wie sich aus dem Beschluss vom 28.08.2014 ergebe. Dass nach der Klagerücknahme noch eine formale Entscheidung über die Kosten ergangen sei, stehe der Ermäßigung nicht entgegen. Denn die Kostentragungspflicht bei Klagerücknahme ergebe sich gemäß [§ 197 a Abs. 1 Satz 2 SGG](#) in Verbindung mit [§ 155 Abs. 2 VwGO](#) zwingend aus dem Gesetz, ohne dass das Gericht eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands getroffen hätte.

Gegen den Beschluss des SG hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24.02.2015 Beschwerde eingelegt. Er vertritt die Ansicht, dass eine Ermäßigung bei Erledigungserklärungen nicht in Betracht komme, wenn die Kostenentscheidung weder auf einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten noch auf einer Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten beruhe. Vorliegend sei von einer übereinstimmenden Erledigungserklärung auszugehen, wie sich aus dem gerichtlichen Schreiben vom 15.05.2014, mit dem beim damaligen Beklagten nachgefragt worden sei, ob der Erledigungserklärung des Beschwerdegegners zugestimmt werde, und der Abschlussverfügung im Hauptsacheverfahren ergebe.

Der Senat hat die Akten des Hauptsacheverfahrens und des Erinnerungsverfahrens des SG beigezogen.

II.

Die gemäß [§ 66 Abs. 2 Satz 1 GKG](#) zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Die Gerichtskostenfeststellung vom 12.09.2014 ist nicht zu beanstanden, wie dies auch das SG mit Beschluss zur Erinnerung vom 13.02.2015 zutreffend festgestellt hat; der Ermäßigungstatbestand nach Nr. 7111 KV GKG kommt vorliegend zur Anwendung.

Streitig ist ausschließlich die Frage, ob der Erhebung der Gerichtskosten der Ermäßigungstatbestand nach Nr. 7111 KV GKG zugrunde zu legen ist; im Übrigen ist die angefochtene Kostenfestsetzung zweifelsfrei nicht zu beanstanden.

Mit der inmitten stehenden Problematik, ob eine vom Gericht auszusprechende Kostengrundentscheidung bei Vorliegen eines Erledigungstatbestands im Sinn der Nr. 7111 KV GKG im Übrigen einer Anwendung des Ermäßigungstatbestands entgegensteht, hat sich der Senat in seinem Grundsatzbeschluss vom 04.01.2016, Az.: [L 15 SF 171/13 E](#), befasst und Folgendes ausgeführt:

"3. Voraussetzung einer Beendigung des gesamten Verfahrens

Die Anwendung des Ermäßigungstatbestands der Nr. 7111 KV GKG setzt bei vollständiger Beendigung des Rechtsstreits in der Hauptsache voraus, dass entweder überhaupt kein gerichtlicher Beschluss des Gerichts der Hauptsache zu den Kosten zu treffen ist oder die zu erlassende Kostengrundentscheidung einzig und allein darin besteht, dass das Gericht nur eine von Gesetzes wegen vorgegebene eindeutige Rechtsfolge in Form eines Beschlusses auszusprechen hat, für den es - mit Ausnahme des zur Beendigung führenden Schreibens - keiner Kenntnis der Akten bedarf ("unechte" Kostengrundentscheidung), oder die Kostenentscheidung nur die einvernehmlich von den Beteiligten gefundene Kostentragung aufgreifen muss.

"3.1. Gesamtbeendigung

Es entspricht dem Wortlaut der Nr. 7111 KV GKG, der ganz überwiegenden Rechtsprechung (vgl. - teilweise zu vergleichbaren Ermäßigungstatbeständen - Oberlandesgericht - OLG - Hamburg, Beschluss vom 08.06.1996, Az.: [8 W 140/96](#); OLG Köln, Beschluss vom 27.08.1997, Az.: [17 W 95/97](#); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.02.2000, Az.: [11 W 12/00](#); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.09.2004, Az.: [I-10 W 100/04](#), [10 W 100/04](#); Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.09.2005, Az.: [3 Ta 136/05](#); Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.08.2007, Az.: [18 A 2612/06](#); Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 16.04.2008, Az.: [6 AZR 1049/06](#); OLG Celle, Beschluss vom 19.04.2011, Az.: [2 W 89/11](#); Thüringer LSG, Beschluss vom 20.09.2011, Az.: [L 6 SF 701/11](#); Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25.11.2014, Az.: [11 C 14.1588](#); a.A. Bayer. LSG, Beschluss vom 04.04.2012, Az.: [L 12 SF 268/11 B E](#)), der Literatur (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 45. Aufl. 2015, GKG KV 7111, Rdnr. 1, GKG KV 1211, Rdnrn. 3 und 5; Meyer, GKG/FamGKG, 15. Aufl. 2015, KV 7111, Rdnr. 8, KV 5111, Rdnr. 5, KV 1211, Rdnr. 27) und dem Willen des Gesetzgebers, wie er sich aus der oben (vgl. Ziff. 1.) angeführten Gesetzesbegründung ergibt, dass die Gebührenermäßigung eine Gesamtbeendigung des Verfahrens voraussetzt.

3.2. Fehlende Kostenentscheidung

Muss das Gericht der Hauptsache nach der Beendigung des Verfahrens im Übrigen noch eine Entscheidung zu den Kosten treffen, steht dies grundsätzlich einer Ermäßigung entgegen. Lediglich dann, wenn nur noch eine "unechte" Kostengrundentscheidung zu treffen ist, ist der Ermäßigungstatbestand der Nr. 7111 KV GKG anzuwenden.

3.2.1. Grundsatz

Eine streitige Kostenentscheidung nach inhaltlicher Prüfung durch das Gericht steht einer Ermäßigung entgegen.

Denn nur bei einer vollständigen Erledigung aller Streitpunkte des Rechtsstreits wird das gesetzgeberische Ziel einer Entlastung der Justiz (vgl. die Gesetzesbegründung zum KostRÄndG 1994, a.a.O., S. 69) nachhaltig erreicht. Ein Entlastungseffekt tritt hingegen nur eingeschränkt ein, wenn sich das Gericht noch im Rahmen der Kostenentscheidung inhaltlich mit der Sache befassen muss.

Wenn demgegenüber der 12. Senat des Bayer. LSG mit Beschluss vom 04.04.2012, Az.: [L 12 SF 268/11 B E](#), die Ansicht vertreten hat, dass allein das Vorliegen eines Beendigungstatbestands aus den Nr. 1 bis 3 von Nr. 7111 KV GKG ausreiche, um eine Ermäßigung zu begründen, ohne dass eine Beendigung des gesamten Verfahrens, also auch im Kostenpunkt, vorliegen müsse, und dies sowohl mit dem Wortlaut und

der Systematik der Regelung begründet hat, kann sich der Senat dem nicht anschließen.

Dass beim Ermäßigungstatbestand für alle Alternativen der Nr. 7111 KV GKG - und nicht nur für die dortige Nr. 4, wie dies im vorgenannten Beschluss vom 04.04.2012 vertreten wird - eine Beendigung auch im Kostenpunkt erforderlich ist, ergibt sich aus dem Obersatz der Nr. 7111 KV GKG, wenn dort eine Beendigung des "gesamten" Verfahrens vorausgesetzt wird. Zweifel an dieser Ansicht, wie sie der vorgenannten Entscheidung des 12. Senats des Bayer. LSG vom 04.04.2012 zugrunde liegen, können nicht damit begründet werden, dass nur unter Nr. 7111 Nr. 4 KV GKG aufgeführt werde, dass keine (streitige) Entscheidung über die Kosten zu ergehen habe. Denn dieser Zusatz hat lediglich klarstellenden Charakter (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 27.08.1997, Az.: [17 W 95/97](#); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.02.2000, Az.: [11 W 12/00](#); Thüringer LSG, Beschluss vom 20.09.2011, Az.: [L 6 SF 701/11](#)), begründet aber kein zusätzliches, nicht bereits in Nr. 7111 KV GKG enthaltenes Tatbestandsmerkmal. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den Gesetzesmaterialien, in denen der Streitstand zu den bis dahin nicht gesetzlich geregelten Erledigungserklärungen nach [§ 91 a ZPO](#) und damit der Grund für den klarstellenden gesetzlichen Hinweis aufgezeigt worden ist (vgl. die Gesetzesbegründung zum KostRMoG, a.a.O., S. 159 f.). Der Senat sieht daher keinen Raum für eine erweiternde Auslegung im Sinn des Beschlusses des 12. Senats des Bayer. LSG vom 04.04.2012, zumal die Regelung der Nr. 7111 KV GKG als Ausnahmenvorschrift gegenüber Nr. 7110 KV GKG ohnehin keiner weiten Auslegung zugänglich ist (vgl. Hartmann, a.a.O., GKG KV 1211, Rdnrn. 2 f. - m.w.N.).

3.2.2. Ausnahme

Hat das Gericht nach Beendigung des Verfahrens in der Sache nur noch eine "unechte" Kostengrundentscheidung zu treffen, steht dies einer Ermäßigung nicht entgegen.

Dass nicht jedwede gerichtliche Kostengrundentscheidung nach im Übrigen vollständiger Beendigung des Verfahrens die Anwendung des Ermäßigungstatbestands der Nr. 7111 VV GKG verbietet, ergibt sich selbstredend schon daraus, dass gemäß [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 161 Abs. 1 VwGO](#) grundsätzlich ein gerichtlicher Beschluss über die Kosten zu erfolgen hat. Würde davon ausgegangen, dass allein dieses Erfordernis eines Beschlusses einer "Beendigung des gesamten Verfahrens" im Sinn der Nr. 7111 KV GKG entgegen stehen würde, würde die Regelung der Gebührenermäßigung nach Nr. 7111 KV GKG neben der in Nr. 7111 Nr. 4, 2. Alt. KV GKG aufgezeigten Konstellation auf die Fälle der in Nr. 7111 Nr. 3 KV GKG genannten Beendigungstatbestände einer Verfahrensbeendigung durch Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis, wobei in beiden Fällen auch eine Regelung zu den Kosten enthalten sein müsste, beschränkt. In allen anderen in Nr. 7111 KV GKG genannten Beendigungstatbeständen wäre eine Gebührenermäßigung ausgeschlossen. Dieses in konträrem Widerspruch zur gesetzlichen Regelung stehende Ergebnis zeigt überdeutlich, dass allein die Tatsache, dass das Gericht noch eine Entscheidung zu den Kosten zu treffen hat, der Anwendung der Ermäßigungsregelung der Nr. 7111 KV GKG nicht entgegenstehen kann.

Wie sich aus der Gesetzesbegründung zum KostRMoG (vgl. a.a.O., S. 159 f.) ergibt, kommt eine Gebührenermäßigung nach Nr. 7111 KV GKG trotz Erforderlichkeit noch eines Kostenbeschlusses grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn das Gericht keine Kostenentscheidung nach inhaltlicher Prüfung und Einsichtnahme in die Akten treffen muss (vgl. auch zum Fall eines Verzichts auf Begründung des Kostenbeschlusses: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.09.2004, Az.: [I-10 W 100/04](#), [10 W 100/04](#); OLG Zweibrücken, Beschluss vom 06.03.2008, [2 UF 135/07](#); a.A. zum Fall des Begründungsverzichts: OLG Celle, Beschluss vom 19.04.2011, Az.: [2 W 89/11](#); offengelassen vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.08.2007, Az.: [18 A 2612/06](#)), also bei seiner Entscheidung entweder nur der von den Parteien mitgeteilten Einigung in der Kostenfrage uneingeschränkt folgen muss oder wenn eine Partei ihre Bereitschaft zur Übernahme der Kosten erklärt hat.

Nichts anderes kann nach der Ansicht des Senats gelten, wenn sich die Kostenfolge allein aus der Form der Beendigung ergibt, ohne dass es zur Kostenentscheidung noch eines Blicks in die Akten des erledigten Verfahrens bedarf, der gerichtliche Kostenbeschluss also nur die sich bereits eindeutig aus dem Gesetz ergebende Kostenfolge in Beschlussform fassen muss (vgl. Hartmann, a.a.O., GKG KV 1211, Rdnr. 5). Denn in einem so einfach gelagerten Fall ist der für das Gericht entstehende Aufwand für die Kostenentscheidung auch nicht ansatzweise mit dem bei der Abfassung eines Urteils anfallenden richterlichen Arbeitsaufwand vergleichbar, sondern weitgehend identisch mit der Konstellation, dass wegen der von den Beteiligten mitgeteilten Einigung über die Kosten überhaupt kein Beschluss nötig ist oder nur die von einem Beteiligten erklärte Bereitschaft zur Kostenübernahme in Beschlussform "gegossen" werden muss.

Liegt demgegenüber eine "echte" Kostengrundentscheidung im dem Sinn vor, dass die Entscheidung nur nach einem erneuten Blick in die Akten getroffen werden kann, kann der im Zusammenhang mit dieser Entscheidung anfallende Aufwand für das entscheidende Gericht erheblich bis nahezu genauso umfangreich werden wie im Fall eines Urteils (vgl. die Gesetzesbegründungen zum KostRändG 1994, a.a.O., S. 69 f., und zum KostRMoG, a.a.O., S. 159 f.) und steht daher einer Gebührenermäßigung entgegen (vgl. Hartmann, a.a.O., GKG KV 1211, Rdnr. 5).

Der Senat ist sich durchaus bewusst, dass auch bei einer "echten" Kostengrundentscheidung im vorgenannten Sinn der dadurch für das Gericht entstehende Aufwand nicht in jedem Fall an den eines Urteils heranreicht. In durchaus nicht wenigen Fällen wird der Aufwand eher dem Zeitumfang ähneln, wie er auch bei einer "unechten" Kostengrundentscheidung, in dem das Gericht lediglich durch deklaratorischen Beschluss die sich aus dem Gesetz ergebende Kostenfolge feststellt, anfällt. Insbesondere ist dann an eine Situation mit geringem Aufwand zu denken, wenn zur Ermittlung der Quote der Kostentragung im Rahmen der Kostengrundentscheidung, die im Regelfall anhand des Erfolgsprinzips vorzunehmen ist (ständige Rspr., vgl. z.B. Beschluss des Senats vom 24.05.2011, Az.: [L 15 SB 66/09](#)), lediglich ein Vergleich zwischen dem ursprünglich angestrebten Klageziel und dem letztlich Erreichten vorgenommen werden muss. Dies ändert aber nichts daran, dass die Frage einer Gebührenermäßigung allein anhand der auf der Grundlage von formalen Kriterien zu beantwortenden Frage zu entscheiden ist, ob die Kostengrundentscheidung des Gerichts lediglich eine bereits zwingend sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebende Kostenfolge beinhaltet und damit mit keinerlei Prüfaufwand verbunden ist oder ob sich das Gericht - unabhängig in welchem Umfang - weitere Gedanken vor der zu treffenden Kostenentscheidung machen muss. Denn im Sinne der gebotenen Verwaltungspraktikabilität kann es vom Urkundsbeamten genauso wie vom Kostenrichter nicht erwartet werden, den tatsächlich durch die zu treffende Kostengrundentscheidung anfallenden Aufwand zu ermitteln, zumal auch keinerlei Kriterien vorhanden wären, zwischen einem ausgesprochen geringen Zeitaufwand, wie er dem einer "unechten" Kostengrundentscheidung ähnelt, und einem darüber hinausgehenden Aufwand zu differenzieren. Alles andere würde die Prüfpflichten und -möglichkeiten der Kostenbeamten und Kostenrichter übersteigen und

dem Leitgedanken der durch das Gebot der Praktikabilität und Verwaltungsökonomie der Kostensachbearbeitung begründeten geringen Prüfpflichten der Kostenbeamten und Kostenrichter, der die Rechtsprechung des Kostensenats auch zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz durchzieht (vgl. z.B. Grundsatzbeschlüsse vom 14.05.2012, Az.: [L 15 SF 276/10 B E](#), vom 18.05.2012, Az.: [L 15 SF 104/11](#), vom 22.06.2012, Az.: [L 15 SF 136/11](#), vom 30.07.2012, Az.: [L 15 SF 439/11](#), vom 08.04.2013, Az.: [L 15 SF 305/10](#), vom 08.10.2013, Az.: [L 15 SF 157/12 B](#), vom 04.12.2013, Az.: [L 15 SF 226/11](#), vom 17.12.2013, Az.: [L 15 SF 275/13](#), vom 08.05.2014, Az.: [L 15 SF 42/12](#), vom 03.06.2014, Az.: [L 15 SF 402/13 E](#), vom 03.11.2014, Az.: [L 15 SF 254/12](#), vom 04.11.2014, Az.: [L 15 SF 198/14](#), vom 14.01.2015, Az.: [L 15 SF 239/12 B](#), vom 10.03.2015, Az.: [L 15 RF 5/15](#), vom 11.05.2015, Az.: [L 15 RF 14/15](#), und vom 08.06.2015, Az.: [L 15 SF 255/14 E](#)), widersprechen.

Diese Ansicht des Senats findet ihre Bestätigung auch in den Gesetzesmaterialien. In der Gesetzesbegründung zum KostRÄndG 1994 (vgl. a.a.O., S. 70) hat der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der mit dem Ermäßigungstatbestand verbundenen Anreizwirkung die Bereitschaft der Parteien gefördert werden solle, "die Kostenverteilung häufiger in einen Vergleich einzubeziehen, statt sie der gerichtlichen Entscheidung zu überlassen." Aus diesem Hinweis wird deutlich, dass der Gesetzgeber bereits das Erfordernis einer nach dem Erfolgsprinzip zu treffenden und daher mit wenig Aufwand verbundenen Kostengrundentscheidung als schädlich für die Anwendung des Ermäßigungstatbestands erachtet hat.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die praktizierte Auslegung des Nr. 7111 KV GKG unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes des [Art. 3](#) Grundgesetz, weil auch eine echte Kostengrundentscheidung im Einzelfall mit sehr wenig Aufwand verbunden sein kann, bestehen nicht. Der Gebührengesetzgeber verfügt innerhalb seiner Regelungskompetenz über einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsraum (ständige Rspr., vgl. z.B. Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 12.10.1994, Az.: [1 BvL 19/90](#)). Die Frage, ob der Gesetzgeber die "gerechteste" gesetzliche Lösung gewählt hat oder ob auch andere Lösungen denkbar oder sogar gerechter gewesen wären, ist einer Prüfung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten entzogen (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.12.1953, Az.: [1 BvR 147/52](#)). Auch wenn der Gleichheitsgrundsatz erfordert, dass Gebührenmaßstäbe so auszugestalten sind, dass sie den unterschiedlichen Ausmaßen in der erbrachten Leistung Rechnung tragen, um so die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern sicher zu stellen, findet dieses Gebot seine Grenzen unter den Gesichtspunkten der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.02.1979, Az.: [2 BvL 5/76](#)). Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben, insbesondere der Praktikabilität, sieht der Senat keine Möglichkeit für eine weitergehende und kostenschuldnerfreundlichere Auslegung."

Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine vom Gericht der Hauptsache zu treffende Kostengrundentscheidung nur dann einer Gebührenermäßigung nach Nr. 7111 KV GKG nicht entgegensteht, wenn sich diese Entscheidung lediglich in der Wiederholung einer von Gesetzes wegen vorgegebenen oder von den/dem Beteiligten mitgeteilten Kostenfolge erschöpft. Oder mit anderen Worten: Ist die Kostengrundentscheidung allein auf der Grundlage der zur Verfahrensbeendigung führenden Erklärung(en) getroffen worden, ohne dass ein weiterer Blick in die Akten erforderlich gewesen ist, hat eine Gebührenermäßigung nach Nr. 7111 KV GKG zu erfolgen; anderenfalls ist für eine Gebührenermäßigung kein Raum (vgl. auch Beschlüsse des Senats vom 07.01.2016, Az.: [L 15 SF 95/13 B](#), vom 08.01.2016, Az.: [L 15 SF 37/12 B](#), und vom 11.01.2016, Az.: [L 15 SF 46/15 E](#)).

Ob im vorliegenden Fall das Klageverfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärung, wie dies das Gericht der Hauptsache zunächst im Schreiben vom 15.05.2014 und in der (gerichtsinternen) Abschlussverfügung vom 20.06.2014 angenommen hat, oder durch Klagerücknahme, was das Gericht der Hauptsache später im Kostenbeschluss vom 28.08.2014 angenommen hat, erledigt worden ist, bedarf keiner erneuten inhaltlichen Prüfung des Kostengerichts. Entscheidend für das Kostenansatzverfahren ist allein, von welcher Grundlage das Gericht der Hauptsache bei der von ihm getroffenen Kostengrundentscheidung ausgegangen ist. Denn die im Hauptsacheverfahren getroffenen Entscheidungen sind wegen der den Kostenbeamten und den Kostenrichter treffenden Bindungswirkung einer Überprüfung im Kostenansatzverfahren entzogen (ständige Rspr., vgl. z.B. Beschluss des Senats vom 06.12.2015, Az.: [L 15 SF 329/15 E - m.w.N.](#)). Dies gilt unabhängig von der materiellen Richtigkeit der Entscheidung im Hauptsacheverfahren (ständige Rspr., vgl. z.B. Beschluss des Senats vom 08.12.2015, Az.: [L 15 SF 332/15 E - m.w.N.](#)). Im Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren zum Kostenansatz kann daher lediglich geprüft werden, ob die im Hauptsacheverfahren erfolgten Festlegungen kostenrechtlich richtig umgesetzt worden sind.

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtskostenfeststellung zugrunde zu legen, dass der Rechtsstreit durch Klagerücknahme erledigt worden ist. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Kostenbeschluss des Gerichts der Hauptsache vom 28.08.2014, in dem die Kostengrundentscheidung auf [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 155 Abs. 2 VwGO](#) gestützt worden ist; das Gericht der Hauptsache hat nur die in [§ 155 Abs. 2 VwGO](#) vorgegebene Kostenfolge in Beschlussform gefasst. Diese Festlegung bindet den Kostenbeamten und das Gericht der Kostensache, sodass mit dem Kostenbeschluss vom 28.08.2014 von einer "unechten" Kostengrundentscheidung auszugehen ist, die ohne weitere Kenntnis der Akten getroffen werden konnte (vgl. Beschluss des Senats vom 11.01.2016, Az.: [L 15 SF 46/15 E](#)). Dies hat zur Folge, dass die Gebührenermäßigung gemäß Nr. 7111 Nr. 1 KV GKG zur Anwendung kommt (vgl. Beschlüsse des Senats vom 08.01.2016, Az.: [L 15 SF 37/12 B](#), und vom 11.01.2016, Az.: [L 15 SF 46/15 E](#)).

Das Bayer. LSG hat über die Erinnerung gemäß [§ 66 Abs. 6 Satz 1](#), 1. Halbsatz GKG als Einzelrichter zu entscheiden gehabt.

Die Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)). Sie ergeht kosten- und gebührenfrei ([§ 66 Abs. 8 GKG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-01-29